

15.02.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, § 32

In § 32 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"Eine in sonstiger Weise bestimmte Ausländergruppe liegt in der Regel vor, wenn ihre erwachsenen Angehörigen seit mindestens 10 Jahren überwiegend außerhalb ihres europäischen Geburts- oder Herkunftsstaates leben, wenn die Ausländergruppe in diesem Staat nicht über ein geschlossenes Siedlungsgebiet verfügt und wenn ihr dort im Unterschied zu anderen Volksgruppen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte erschwert wird. Von der Regelung nach Satz 1 bleiben Personen ausgeschlossen, die die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates erhalten oder in den letzten 3 Jahren ihren dauernden Aufenthalt ununterbrochen in einem Drittstaat begründet haben."

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990. 2 -

11/12/90

- 2 -

Begründung:

Die Lage ethnischer Minderheiten ohne festen Wohnsitz hat sich in Europa durch die schnellen Wandlungen der modernen Gesellschaft wesentlich verschlechtert. Auf die dringende Notwendigkeit der Eingliederung der nomadisierenden ethnischen Minderheiten, insbesondere von Roma aus osteuropäischen Staaten, hat der Europarat durch die Empfehlung Nr. 563 vom 30.9.1969 ("zur Verbesserung der Lage der Zigeuner in Europa") hingewiesen.

Da die Nachteile für diese ethnischen Minderheiten - wie Bildungsmangel, fehlende Integration in die Arbeitswelt, zunehmende Isolierung der eigenen Kulturkreise - und die Besonderheit des Umherziehens drastische Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und darüber hinaus weitergehende Folgen auf ihre Lebensführung und das soziale Klima zeitigen, hat das Ministerkomitee des Europarates in seinem Beschluß vom 22.5.1975 den Mitgliedsstaaten Empfehlungen zur sozialen Lage der Landfahrer in Europa gegeben.

In Anbetracht der Tatsache, daß Vorurteile und diskriminierende Praktiken gegenüber Roma, die latent in der gesamten Gesellschaft - und sogar in Behörden - auch heute noch zu verzeichnen sind, und in der Erkenntnis, daß die zuvor genannten Probleme insbesondere in ihrer regionalen Auswirkung innerhalb der Mitgliedsstaaten auftreten werden, wird mit diesem Antrag der Empfehlung des Ministerkomitees entsprochen, die erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Integration der angesprochenen Gruppen in die Gesellschaft zu fördern.

- 3 -

- 3 -

Wie auch das Europäische Parlament in seiner "EntschlieÙung zu der Lage der Zigeuner in der Gemeinschaft" vom 2.7.1984 feststellt, werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen dem typischen Erscheinungsbild der nomadisierenden Minderheiten nicht gerecht, deren Angehörige zwar formal eine Staatsangehörigkeit besitzen mögen, dennoch aber aufgrund des ständigen Vertreibungsdruckes durch staatliche Institutionen in die historisch begründete Form des Umherziehens flüchten.

Ein erster und wichtiger Schritt ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der eine Vorstufe zu einem Daueraufenthalt enthält und insbesondere eine Integration in die Arbeitswelt ermöglicht.